

Satzung

des Möringer Sportverein e.V.

in der Fassung vom 18.07.2020



Inhalt

Präambel.....	1
§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	1
§ 3 Gliederung	1
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 7 Rechte und Pflichten.....	3
§ 8 Organe des Vereins.....	3
§ 9 Vorstand.....	3
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	4
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	5
§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern	5
§ 16 Kassenprüfer.....	6
§ 17 Ordnungen	6
§ 18 Protokollierung von Beschlüssen.....	6
§ 19 Geschäftsjahr	6
§ 20 Auflösung des Vereins.....	6
§ 21 Inkrafttreten	6

Präambel

Die Geschichte hinter dem Verein

Im Mai 1920 gründete sich in Groß Möringen der Turn- und Sportverein. Unter der Führung der Gebrüder Arthur und Richard Schulz fanden sich 26 Mitglieder zur Gründung zusammen. Der erste Vorsitzende des Vereins hieß Arthur Schulz. Anfänglich unterhielt der Verein die Sparten Turnen und Leichtathletik. Die Sparte Fußball kam im August 1920 hinzu. Während der Kriegsjahre und Kriegswirren ruhten die sportlichen Aktivitäten im Sportverein weitestgehend. In dieser Zeit sowie auch in der späteren DDR waren Registereinträge nicht üblich, so dass heute keine offiziellen Vereinsnachweise existieren. Die Historie ist allerdings durch Bilder, Aussagen und Schriftstücke einzelner Mitglieder belegt. Im Jahre 1947 wurde der Turn- und Sportverein in BSG Traktor Möringen umbenannt. Der Möringer Sportverein e.V. wurde dann 1990 gegründet und auch erstmals im amtlichen Vereinsregister registriert. Die Sportstätte, das gesamte Equipment sowie die Vereinsmitglieder der BSG Traktor Möringen wurden in den Möringer Sportverein e.V. überführt. Der heutige Möringer Sportverein e.V. fühlt sich eng mit der Geschichte und Entwicklung des im Jahre 1920 in Groß Möringen gegründeten Turn- und Sportvereins verbunden und sieht sich zumindest historisch, territorial und emotional als unmittelbarer Nachfolger dessen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Möringer Sportverein e.V. – nachstehend Möringer SV genannt – und hat den Sitz in Möringen.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der laufenden Nummer 120 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein stellt die Vereinigung aller Abteilungen dar, die sich beim Möringer SV eintragen lassen. Er ist Interessenvertreter seiner Mitglieder.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (3) Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
- (4) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - Förderung und Entwicklung des Sports,
 - Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen,
 - Förderung und Gründung neuer Abteilungen im Sportverein und
 - Erweiterung bestehender Abteilungen,
 - Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - Erhalt und Förderung der Sportstätten und des Sportlerheims,
 - Unterstützung und Ausbildung von Übungsleitern.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (9) Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Nutzung für das Sporttreiben ein.
- (10) Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen, terroristischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre innere Gliederung selbst. Es ist mindestens ein Abteilungsleiter zu bestimmen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ⑩ ordentlichen Mitgliedern
- ⑩ fördernden Mitgliedern
- ⑩ Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlich fixierten Aufnahmeantrag, in dem der Antragsteller die Vereinssatzung anerkennt, entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

(3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a) wegen groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins,
- b) wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag oder anderen Verbindlichkeiten in Rückstand ist. Zwischen der ersten und zweiten Mahnung, die die Androhung des Ausschlusses zu enthalten hat, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein kann erst einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung erfolgen. Die Entscheidung des Präsidium über den Ausschluss wird dem Betroffenen unter Bezeichnung des Grundes, der zum Ausschluss führte, schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Vereinsmitglieder sind **berechtig**t

- im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

Jedes Mitglied ist **verpflichtet**

- sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
- zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft,
- zur Entrichtung des Beitrages, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Zur Finanzierung von besonderen Vorhaben bzw. zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten ist der Verein berechtigt, Umlagen festzusetzen. Diese betragen pro Geschäftsjahr höchstens 25,00 € pro volljährigem Mitglied. Die Fälligkeiten und Höhe des Beitrags und der Umlage sind in der Beitrags- bzw. Finanzordnung des Vereins geregelt.

Über die Festlegung eines Umlagebeitrages muss in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (nachfolgend Präsidium genannt)
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand – Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- dem/der Vorstandvorsitzenden – Präsidenten/-in
- dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden – Vizepräsidenten/-in
- dem/der stellvertretenden Vizepräsidenten/-in
- dem/der Kassenwart/ Schatzmeister/-in
- dem/der Schriftführer/-in
- dem/der Sponsorenbeauftragten

(2) Das Präsidium kann den Vorstand erweitern (erweitertes Präsidium). Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums erhalten keine Vollmachten und sind beratend, unterstützend tätig.

(3) Der erweiterte Vorstand – das erweiterte Präsidium besteht aus:

- dem/der Jugendwart/-in
- dem/der Medien / Pressebeauftragten
- dem/der Abteilungsleiter/-in Tischtennis
- dem/der Abteilungsleiter/-in Volleyball
- dem/der Abteilungsleiter/-in Senioren-u. Breitensport

(4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- ⑩ der Vorsitzende (Präsident)
- ⑩ der stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident)
- ⑩ der Kassenwart/Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(6) Der Vorstand - das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Präsidiums ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist das Präsidium berechtigt, dieses Amt durch Kooption zu besetzen.

(7) Das Präsidium berät über Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

(8) Der Vorstand – das Präsidium haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30.04. statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse / Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- ⑩ Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- ⑩ Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- ⑩ Entlastung und Wahl des Vorstandes
- ⑩ Wahl der Kassenprüfer
- ⑩ Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- ⑩ Genehmigung des Haushaltsplans
- ⑩ Satzungsänderungen
- ⑩ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ⑩ Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- ⑩ Entscheidung über die Einrichtung neuer Abteilungen
- ⑩ Beschlussfassung über Anträge
- ⑩ Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand – das Präsidium einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im Schaukasten des Vereins (Zum Sportplatz 1 in Möringen), dem Schaukasten für amtliche Mitteilungen der Gemeinde Möringen – z.Z. Gartenstr. 1 und auf der Homepage des Vereins (www.msv1920.de).

(2) Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

(3) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen, dieser wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.

(4) Über Anträge von Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht haben alle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(3) Gewählt werden können ordentliche und fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes/Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat das Präsidium Ordnungen zu erlassen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Stendal, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung am 18.07.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige gültige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Regelungen treten hiermit außer Kraft.